

## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Abstatt für das Haushaltsjahr 2020 und des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan für den Betrieb der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2020**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020**

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020. In der Veröffentlichung Nr. 45 hat sich bei der Nummer 2.9 ein Vorzeichenfehler eingeschlichen. Aus diesem Grund wird die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Abstatt für das Haushaltsjahr 2020 und des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan für den Betrieb der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2020 wiederholt.

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 23.10.2020 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 22.09.2020 für das Haushaltsjahr 2020 erlassenen 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird nachstehend gem. § 81 Abs. 3 der GemO öffentlich bekannt gemacht.

### **Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Abstatt für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der §§ 79 und 82 GemO hat der Gemeinderat am 22.09.2020 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge
	EUR	EUR	EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>			
1.1 Ordentliche Erträge	15.020.615	-720.759	14.299.857

1.2	Ordentliche Aufwendungen	15.804.827	-594.503	15.210.324
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-784.212	-126.256	-910.468
1.4	Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	-784.212	-126.256	-910.468

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um (+/-)	Neue festges. (Gesamt-) Beträge
		EUR	EUR	EUR
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.396.089	-732.168	13.663.921
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.395.072	-588.026	13.807.046
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.017	-144.142	-143.124
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.902.857	+43.120	1.945.977
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.796.375	-2.256.963	5.539.412
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-5.893.518	2.300.083	-3.593.435
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-5.892.501	2.155.941	-3.736.559
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.300.000	-1.000.000	1.300.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	172.500	-107.500	65.000
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.127.500	-892.500	1.235.000

2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-3.765.001	1.263.441	-2.501.559
------	--	------------	-----------	------------

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von

bisher 2.300.000 EUR

auf 1.300.000 EUR

festgesetzt und gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von

bisher 1.800.000 EUR

auf 4.300.000 EUR

festgesetzt und gem. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 3.900.000 € genehmigt, der Rest bedarf keiner Genehmigung.

## § 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 6 Weitere Bestimmungen

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GemO)

Abstatt, 22. September 2020

*Klaus*



## 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für den Betrieb der Wasserversorgung 2020

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan für den Betrieb der Wasserversorgung 2020

Das Landratsamt Heilbronn hat die Gesetzmäßigkeit der Satzung gem. § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Absatz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) mit Erlass vom 23. Oktober, Nr. 11/902.41/RE, bestätigt.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für den Betrieb der Wasserversorgung 2020 wird nachstehend gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. 09. 2020 aufgrund von § 14 EigBG, der §§1 - 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in Verbindung mit den §§ 79 ff und 96 der GemO den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt aufgestellt:

### §1 Wirtschaftsplan

Der Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

	<b>Bisher festgesetzt</b>	<b>Änderungen um (+/-)</b>	<b>Neu festgesetzt</b>
<b>Erfolgsplan</b>			
In den Erträgen	551.604 Euro	0 Euro	551.604 Euro
In den Aufwendungen	- 530.395 Euro	-57.625 Euro	-588.020 Euro
<b>Vermögensplan</b>			
In den Einnahmen und den Ausgaben auf je	421.601 Euro	8.791 Euro	430.392 Euro

### §2 Kreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von

bisher 150.000 Euro  
auf 300.000 Euro

festgesetzt und gem. §89 Abs. 3 GemO.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme (Kreditermächtigung) wird von

bisher 320.000 Euro  
auf 350.000 Euro

verändert und gem. § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

### **§3 Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung bleibt bei 0 Euro unverändert.

Abstatt, 22. September 2020

 

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sowie der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für den Betrieb der Wasserversorgung 2020 liegen von Montag, den 23.11.2020 bis Dienstag, den 01.12.2020 (je einschließlich) im Windfang (Haupteingang) des Rathauses Abstatt (Bauteil A), Rathausstraße 30, 74232 Abstatt öffentlich zur Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde Abstatt unter [www.abstatt.de](http://www.abstatt.de) veröffentlicht.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abstatt, 05. November 2020

gez.  
Klaus Zenth  
Bürgermeister